



(Anlage zum KMS vom 4. Mai 2023, Az. II.1-BS4610.2/35/125)

Vollzugshinweise zur Verwaltung von staatlichen Schulkonten
[Stand: 4. Mai 2023]

I. Grundsätzliches zum staatlichen Schulkonto:

1. Für welche Zwecke kann jeweils ein staatliches Schulkonto eingerichtet werden?
 - zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen, deren Kosten von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 BaySchO);
 - auf Antrag für Zahlungen im Rahmen der Tätigkeit des Elternbeirats (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BaySchO); dies gilt nicht für Tätigkeiten der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher an Grundschulen und Mittelschulen (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG), für Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher als Helfer des Elternbeirats (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) oder gemeinsame Elternbeiräte (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayEUG);
 - auf Antrag der Schülermitverantwortung für Zahlungen
 - a) im Rahmen von deren Tätigkeit (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a) BaySchO) oder
 - b) im Rahmen einer Schülerzeitung, die als Einrichtung der Schule erscheint (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b) BaySchO);
 - für Zahlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Schülerfirma auf Antrag der beteiligten Schülerinnen und Schüler (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BaySchO).

An kommunalen Schulen können keine staatlichen Schulkonten eröffnet werden. Im Falle kommunaler Schulen hat die Abwicklung über kommunale Konten des jeweiligen Aufwandsträgers zu

erfolgen. Die hierfür geltenden Vorgaben werden von den Aufwands-trägern eigenverantwortlich festgelegt.

Für private Schulen findet § 25 BaySchO weiterhin keine Anwen-dung, d. h. auch hier können keine staatlichen Konten eröffnet wer-den.

Fördervereine sind eine gegenüber der Schule unabhängige Rechts-persönlichkeit und regeln ihre Finanzangelegenheiten eigenständig; ein staatliches Schulkonto kann nicht eingerichtet werden.

2. Wie wird ein staatliches Schulkonto eingerichtet?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer staatlichen Schule hat die Befugnis zur Eröffnung eines Girokontos im Namen des Freistaats Bayern mit Namenszusatz der Schule bei einem Kreditinstitut (Kon-toinhaber; § 25 Abs. 1 Satz 4 BaySchO).

Bitte beachten Sie: Durch die Eröffnung staatlicher Konten wird keine staatliche Verpflichtung zur Verwaltung und Verwahrung der entsprechenden Gelder begründet.

Hinweis:

Die Erhebung einer (persönlichen) Steueridentifikationsnummer der Schulleiterin oder des Schulleiters ist für die Kontoeröffnung nicht er-forderlich, da es sich um ein staatliches Konto handelt und der Fall einer „Vertretung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ vorliegt. Bei Bedarf ist die Bank auf die einschlägige Vorschrift Tz. 11.1 Buchstabe h) des Anwendungserlasses zu § 154 Abgabenord-nung hinzuweisen.

Sofern die Angabe der (Ertrags-)Steuernummer oder Ordnungsnum-mer des Freistaates verlangt wird, ist folgende Ordnungsnummer zu verwenden: 9143/000241202715.

3. Gibt es Alternativen zum staatlichen Schulkonto?

Der Schulaufwandsträger kann weiterhin ein Konto zur Verfügung stellen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 BaySchO). Auch bereits bestehende

Konten kommunaler Schulaufwandsträger können selbstverständlich weiter genutzt werden. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung und für nähere Vorgaben zur Handhabung des Kontos beim jeweiligen Schulaufwandsträger, vgl. § 25 Abs. 7 BaySchO.

Dies gilt für alle oben unter Ziffer 1. genannten Zwecke (d. h. Abwicklung von Schulveranstaltungen sowie Tätigkeiten von Elternbeiräten, Schülermitverantwortung und Schülerfirmen).

4. Dürfen Haushaltsmittel über ein staatliches Schulkonto abgewickelt werden?

Nach § 25 Abs. 3 BaySchO dürfen Haushaltsmittel (weder des Freistaats Bayern noch des kommunalen Schulaufwandsträgers) weiterhin nicht über staatliche Schulkonten nach § 25 Abs. 1 und 2 BaySchO abgewickelt werden.

Der begrenzte Anwendungsbereich schließt eine Vereinnahmung von Finanzhilfen der Nationalen Agenturen des EU-Programms Erasmus+ auf das Schulgirokonto aus; für die finanzielle Umsetzung von Projekten in diesem Programm gilt das KMS vom 18.11.2021 (Az. VII.5-BL0121.7.3/5/12279).

5. Welche Bedingungen gelten für das staatliche Schulkonto?

- Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf die Eröffnung eines Guthabenkontos; Überziehungen und Kreditaufnahmen sind nicht gestattet.
- Eine kostenfreie Kontenführung ist anzustreben, da eine Übernahme solcher Kosten aus staatlichen Haushaltsmitteln nicht erfolgt. Etwaige Kontoführungsgebühren wären als Aufwendungen für die Einrichtung nach § 2 Abs. 4 AVBaySchFG vom jeweiligen Schulaufwandsträger zu tragen.
- Online-Banking ist zulässig. Dabei ist zu beachten, dass Online-Banking-Anwendung und Komponenten zur Authentifizierung

bzw. Autorisierung (z. B. TAN-App) nicht auf dem gleichen Gerät ausgeführt werden dürfen.

- Die Einrichtung von Unterkonten ist zulässig und zweckmäßig.

6. Wie lange sind die Kontounterlagen aufzubewahren?

Nach § 25 Abs. 6 BaySchO sind die Kontounterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, auf das sich die jeweiligen Kontounterlagen beziehen.

II. Vorgaben für das Konto zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen (§ 25 Abs. 1 BaySchO):

1. Welche Zahlungen können über ein Schulkonto gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 BaySchO (Abwicklung von Schulveranstaltungen) abgewickelt werden?

Es dürfen solche Kosten über die staatlichen Schulkonten abgewickelt werden, die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind und von der Schule an Dritte als Berechtigte weitergegeben werden. Dazu zählen insbesondere:

- Kosten für Schülerfahrten (einschließlich Bildungs- und Teilhabeleistungen)
- Kosten für ähnliche sonstige Schulveranstaltungen (wie z. B. Wandertage, Theaterfahrten, Unterrichtsgänge)
- Kosten für die Verpflegung im Rahmen des Ganztags
- Kosten für Atlanten und Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel, wie z.B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner (vgl. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG)
- Kopiergeld für Arbeitsblätter usw.

2. Muss die Schule über die Verwendung der Kostenbeiträge berichten?

Die Schule hat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch des Elternbeirats oder des Schülersausschusses (an Schulen, an denen ein Elternbeirat nicht eingerichtet ist) über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten, die für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen anfallen, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 6 BaySchO.

3. Müssen Zahlungen über ein staatliches Schulkonto abgewickelt werden?

Für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen, z. B. Schülerfahrten, ist entweder ein staatliches Schulkonto oder ein kommunales Konto als Abrechnungsmöglichkeit von der Schule zu verwenden. Es ist insbesondere zu beachten, dass eine Abwicklung über Privatkonten zu unterbleiben hat. Bestehen bereits Konten (insbesondere von kommunalen Schulaufwandsträgern), können und sollen diese selbstverständlich weiter genutzt werden. Lediglich in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 5 BaySchO.

4. Wer verwaltet das Konto?

Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten, vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 BaySchO.

5. Wie erfolgt die Kassenprüfung?

Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, welchem drei Mitglieder der Lehrerkonferenz angehören, vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 BaySchO. Kontoauszüge, Buchführungs- und Prüfungsunterlagen sind von der Schule sechs Jahre lang aufzubewahren, vgl. § 25 Abs. 6 BaySchO. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

III. Vorgaben für das staatliche Elternbeiratskonto (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BaySchO):

1. Wer verwaltet das Konto?

Die Verwaltung von Elternbeiratskonten erfolgt gemeinsam durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder den von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten mit dem vorsitzenden Elternbeiratsmitglied. Zu Gunsten einer praktikabel handhabbaren Elternarbeit besteht die Möglichkeit, die Verfügungsberechtigung auf konkret zu benennende Elternbeiratsmitglieder zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt aber nicht ausschließlich, d. h. die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die beauftragten Lehrkräfte bleiben grundsätzlich verfügungsberechtigt.

In Fällen der Übertragung sind geeignete Kontrollmechanismen (insbesondere das 4-Augen-Prinzip, Überweisungslimit) vorzusehen, um ein Verlustrisiko weitestgehend auszuschließen.

Alle Unterlagen, die für die Kontoführung erforderlich sind, werden beim Elternbeirat geführt.

2. Wer entscheidet über die Verwendung der Gelder?

Die Entscheidung über die Verwendung der Gelder, die der Elternbeirat erhalten hat, obliegt selbstverständlich ausschließlich dem Elternbeirat. Dies ändert weder die Verfügungsberechtigung des Schulleiters oder der Schulleiterin noch die Zurechnung der Gelder zum Schulvermögen (s. unter III.3). Der Schulaufwandsträger kann die Gelder nicht vereinnahmen und für andere Zwecke verwenden. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist eine Abstimmung mit der Schulleitung aber sicher sinnvoll.

3. Ist eine Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger erforderlich?

Entscheidend für eine erfolgreiche Elternbeiratstätigkeit ist, dass die verschiedenen beteiligten Mitglieder der Schulfamilie – wie auch in anderen Bereichen des schulischen Lebens – im Rahmen der

vertrauensvollen Zusammenarbeit praktikable Lösungen für den Vollzug vor Ort besprechen und finden.

Die Einholung des Einverständnisses des Schulaufwandsträgers ist bei der Verwendung von Mitteln erforderlich, die dem Schulaufwandsträger zugeordnet oder zweckgebunden sind (genauso wie bei einer Abwicklung über Barmittel).

Hintergrund ist, dass der Elternbeirat – wie die Schule selbst, aber auch andere Gremien (Schulleitung, Lehrerkonferenz, SMV, Schulforum) – nicht rechtsfähig ist und somit kein eigenes Vermögen haben kann. Einnahmen des Elternbeirats stehen aufgrund des schulfinanzierungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Art. 2 und 3 Abs. 1 BaySchFG als Mehrung des allgemeinen Schulvermögens im Ergebnis ebenfalls dem jeweiligen Schulaufwandsträger zu. Eine Verwendung der Gelder für andere schulische/nicht-schulische Zwecke kann der Schulaufwandsträger nicht eigenständig vornehmen, dennoch sind Beschaffungen oder sonstige Verwendungen entsprechender Mittel daher auch bei einem staatlichen Konto als unbare Alternative zur Abwicklung schulischer Zahlungen grundsätzlich mit dem Schulaufwandsträger abzustimmen.

Die konkreten Vorgaben für das Einverständnis sind ebenso wie bei Bargeschäften mit dem jeweiligen Schulaufwandsträger zu klären und können nicht zentral vorgegeben werden. Mit dem Schulaufwandsträger ist insbesondere zu klären, ob hier zum Zwecke eines praktikablen Vollzugs eine Abstimmung im Vorfeld möglich und ausreichend ist.

4. Wie erfolgt die Kassenprüfung?

Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, welchem drei Mitglieder der Lehrerkonferenz angehören, § 25 Abs. 5 Satz 1 BaySchO.

Bei Elternbeiratskonten erfolgt die Kassenprüfung gemeinsam mit einem Elternbeiratsmitglied; soweit die Verfügungsberechtigung auf Elternbeiratsmitglieder übertragen wird,

- a) hat mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Kassenprüfung zu erfolgen,
- b) ist an der Kassenprüfung ergänzend zu den drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz eine weitere mit Verwaltung vertraute Person zu beteiligen und
- c) müssen an der Kassenprüfung innerhalb des Elternbeirates unterschiedliche Personen für Verwaltung und Kassenprüfung zuständig sein.

Kontoauszüge, Buchführungs- und Prüfungsunterlagen sind von der Schule sechs Jahre lang aufzubewahren, § 25 Abs. 6 BaySchO.

Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Vorgaben für Schülermitverantwortungs-, Schülerzeitungs- und Schülerfirmenkonten (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BaySchO):

1. Wer verwaltet das Konto?

Die Verwaltung von Schülermitverantwortungs- und Schülerzeitungskonten sowie die Führung des Nachweises gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 BaySchO erfolgt gemeinsam mit einem aus der Mitte des Schülerausschusses gewählten Mitglied; bei getrennter Verwaltung der Gelder der Schülerzeitung tritt an die Stelle des gewählten Mitglieds des Schülerausschusses ein von der Redaktion der Schülerzeitung gewähltes Mitglied und im Fall des § 8 Abs. 4 Satz 2 BaySchO gilt Satz 1 entsprechend.

Die Verwaltung von Schülerfirmenkonten erfolgt gemeinsam mit einer an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder einem an der Schülerfirma mitwirkenden Schüler.

Gemeinsame Verwaltung bedeutet, dass nach außen allein die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten Verfügungsberechtigt bleiben, von dieser Verfügungsbefugnis aber nur im Einvernehmen mit einem Vertreter der jeweiligen Schülervertretung oder der Schülerfirma Gebrauch gemacht werden darf.

2. Ist eine Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger erforderlich?

Eine Abstimmung ist erforderlich. Es gelten die Ausführungen zum staatlichen Elternbeiratskonto unter Ziff. III.3 entsprechend.

3. Wie erfolgt die Kassenprüfung?

Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, welchem drei Mitglieder der Lehrerkonferenz angehören, § 25 Abs. 5 Satz 1 BaySchO.

Bei Schülermitverantwortungs- und Schülerzeitungskonten erfolgt die Kassenprüfung gemeinsam mit einem Mitglied der Klassensprecherversammlung.

Bei Schülerfirmenkonten erfolgt die Kassenprüfung gemeinsam mit einer an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder einem an der Schülerfirma mitwirkenden Schüler.

Kontoauszüge, Buchführungs- und Prüfungsunterlagen sind von der Schule sechs Jahre lang aufzubewahren, § 25 Abs. 6 BaySchO. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.